

lassen, sondern Thüren und Fenster bis auf eine kleine Oeffnung zur nothdürftigen Beleuchtung vermauert. Nur ein Ausgang gegen den Corridor bleibt in jeder Abtheilung für den Fall der Erkrankung der Conclavisten und behufs des täglich zweimaligen Ganges zur Wahlcapelle frei. Ebenso werden die Haupteingänge mit Schloßern und Riegeln sorgfältig abgesperrt bis auf einen, an dem eine zahlreiche Wache postirt ist. Nach Außen ist sohin jede Verbindung abgeschlossen, und nur durch Dreh-Nischen oder Triller können die Conclavisten zur bestimmten Essenszeit die Speisen und Getränke erhalten, nachdem die hierfür eigens beidigten Wächter sich überzeugen, daß keine schriftliche Communication bei dieser Gelegenheit einzubringen versucht worden ist. Die Triller werden sodann durch den Bedell von Außen zugerollt und durch den dienstthuenden Prälaten versiegelt; daselbe thut der Cerimonienmeister von Innen. Die ersten drei Tage ist die Zahl und Auswahl der Speisen, womit die Cardinäle sich selbst zu versehen haben, dem Belieben eines jeden überlassen; von da aber wird das frugale Mahl quantitativ vorgeschrieben. Jeder Cardinal darf 2—3 Conclavisten als Genossen seiner Einsamkeit mit sich nehmen; diese erhalten als die Ehrensecrätäre der Cardinäle und deren Vertraute gewisse Auszeichnungen (Bürgerrecht, Ritterwürde, Taxfreiheit &c.) und für die Dauer des Conclave 10 000 Scudi, in welche sie sich theilen. Sobald die Cardinäle nach vorgängiger Beicht und Communion in das Conclave eingetreten, werden auch die Conclavisten beidigt, über alles, was im Conclave vorgeht, das strengste Stillschweigen zu beobachten. Drei Tage lang ist den nicht gleich anfänglich Eingetretenen gestattet, sich den übrigen zuzugesellen, falls nicht inzwischen schon die Wahl vollendet ist; die aus anderen Provinzen und Ländern kommenden Cardinäle können unter derselben Voraussetzung auch noch später, jedenfalls aber nur innerhalb der drei ersten Tage nach ihrer Ankunft in Rom, eintreten. Muß einer der eingeschlossenen Cardinäle krankheitsshalber oder aus anderen entschuldbaren Gründen das Conclave verlassen, so verliert er für diesmal sein actives Stimmrecht gleich den übrigen Abwesenden. Im Uebrigen s. Papstwahl. [Permaneder.]

**Concomitantia realis** (reale Begleiterschaft), ein nach dem Vorgange des Alexander von Hales (S. 4, q. 38, n. 5) durch den hl. Thomas (S. 3, q. 76, a. 1) in die Schule eingeführter und vom Concil von Trient (Sess. XIII, c. 3) sanctionirter Ausdruck in der Lehre vom heiligen Altarsacramente. Formell wird durch die Consecration (*ex vi sacramenti*) zunächst unter der Brodsgestalt der Leib, unter der Weinsgestalt das Blut Jesu Christi gegenwärtig, weil die Form des Sacramentes und mithin auch die Wandlung (*conversio sacramentalis*) sich direct auf Leib und Blut getrennt unter den getrennten Gestalten bezieht. Da aber der im Sacramente gegenwärtige Leib Christi nur der Eine lebendige Leib des im

Himmel verklärten thronenden Gottmenschen sein kann, bei dem eine Trennung von Fleisch und Blut und eine Scheidung von Leib und Seele undenkbar ist, so muß kraft dieser natürlichen Verbindung (*ex vi concomitantiae realis*) mit dem in der Brodsgestalt vorhandenen Leibe auch das Blut, mit dem in der Weinsgestalt vorhandenen Blute auch der Leib in den Qualitäten und Quantitäten des verklärten Leibes, in beiden Gestalten mit Leib und Blut auch die Seele und in Folge der hypostatischen Union auch die Gottheit Jesu Christi vorhanden sein. Das Nähere s. in den Artt. Altarsacrament und Christus. [Streber.]

**Concordanzen**, biblische, s. Bibelconcordanzen.

**Concordate** (*conventiones*) heißen die ein particuläres Recht bildenden Verträge der Kirche mit den Staatsregierungen über die Verhältnisse der Katholiken einzelner Länder. Zwar wird der Name auch für Verträge gebraucht, durch welche sich mehrere Regierungen über Gegenstände von gemeinsamem Interesse vereinbaren, und im schweizerischen Staatsrechte für Vereinbarungen zwischen den Kantonalregierungen, z. B. Zoll-Concordate. Im engeren Sinne jedoch und vorherrschend sind es Uebereinkünfte der kirchlichen Behörden, besonders des Kirchenoberhauptes mit den Regierungen einzelner Staaten zur Ordnung theils sämmtlicher, theils einzelner Rechtsverhältnisse in einem Lande. Da Staat und Kirche zwei selbständige Gewalten sind, welche in vielen Dingen sich derart berühren, daß gemeinsames Handeln geboten erscheint; da ferner Conflictte auftauchen, welche nur durch gemeinsames Entgegenkommen gelöst werden können; da endlich auch die Verhältnisse so sich ändern, daß neue Regeln gebieterisch gefordert erscheinen: so sind in vielen Fällen Verhandlungen zwischen den Trägern der beiden Gewalten unerläßlich, deren Ergebnis am zweckmäßigsten zur Sicherung beider Theile in Schriftstücken niedergelegt wird. Solche Verabredungen kommen frühe vor unter den Namen Concordia, Pax, Tractatus, Capitula, Pacta, Conventa, Concordatum, Conventio. Ihr vorzüglichster Zweck ist Wiederherstellung, Bewahrung und Sicherung des Friedens zwischen Staat und Kirche. Des Friedens wegen macht die Kirche häufig der weltlichen Gewalt darin große Zugeständnisse, was sogar Manche in die Definition aufgenommen haben, wie z. B. Philipp de Angelis (Praeloet. jur. can., Romae 1877, I, Append. ad tit. 4, L. 1, n. 3, pag. 96): *Concordata sunt pactiones inter Ecclesiam et Statum, quibus Ecclesia de exercitio suorum jurium aliquid remittit favore Status, ut ab eo protecta Deo suo secura possit servare libertate.*

I. Inhalt und Form der Concordate. An und für sich beziehen sich die Concordate auf solche Gegenstände, welche man gemischt nennt, d. h. auf solche, welche eine bürgerliche und eine religiöse Beziehung haben und